



GEMEINDE HOLDERBANK

Auswirkungen auf die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Holderbank infolge Inkraftsetzung der neuen kantonalen Bauverordnung (BauV), gültig ab 01. September 2011

Die neue Bauverordnung definiert die Baubegriffe und Messweisen in Übereinstimmung mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Vollständige Verordnung siehe unter www.ag.ch/rechtsabteilung_bauverordnung.php

- **Aufhebung**
§ 8 Abs. 2 BNO betreffend Abzug BGF für Einliegerwohnungen ist nicht mehr gültig.
- **Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (§ 49 BauV)**
Zusätzlich zu den unter § 49 BauV aufgelisteten Bauten dürfen, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften für bestimmte Schutzzonen, bewilligungsfrei aufgestellt werden.
 - Kleinstbauten mit Grundflächen bis 5 m² und einer Gesamthöhe bis 2.50 m
 - Temporäre Strassenreklamen mit Flächen bis 3.5 m², welche innerorts und bis zu 100 m ausserorts aufgestellt werden. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein, vgl. Richtlinien über Strassenreklamen der BVU vom 01.05.2011.
- **Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 50 BauV)**
 - Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen
 - Solaranlagen sind bewilligungspflichtig, Flächen bis 200m² im vereinfachten Verfahren
- **Nutzungsbonus für Bauten im MINERGIE- P[®]-Standard (§ 35 BauV)**
Eine Erhöhung der Nutzungsziffern um 10 % (Arealüberbauungen 5 %) wird gewährt für Neubauten und für die Modernisierung von Gebäuden, die 1990 oder später bewilligt worden sind, wenn dadurch der MINERIGE-P[®]-Standard erreicht wird. Für früher bewilligte Gebäude genügt es, wenn sie mit der Modernisierung den MINERGIE[®]-Standard erhalten.

Holderbank, September 2011